

## **Statuten**

### **der Elektra-Genossenschaft Musterhausen** Umfassende Version

vom März 2022

#### Anwendung

*Die Verwendung einzelner Inhalte dieses Mustervertrags ist für VAS Mitglieder freigegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Mustervertrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, Teile oder den ganzen Mustervertrag auf seine jeweils gültige juristische Korrektheit individuell anzupassen, ergänzen und zu prüfen.*

## Name, Sitz und Zweck

**Art. 1** Unter dem Namen „EG Musterhausen“, genannt EG Musterhausen, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Musterhausen. Sie hat den Zweck, die Kunden und Genossenschafter möglichst marktkonform und wirtschaftlich mit elektrischer Energie zu versorgen, sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen. Die Elektrizitätsversorgung und die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungsangebote kann nach Bedarf und Möglichkeit auch auf weitere Kunden und Gemeinden ausgedehnt werden.

Zum Zweck der Genossenschaft gehört im Weiteren auch der Betrieb eines Kabelfernseh- und Radio-Verteilnetzes. Das Kabelfernseh- und Radio-Verteilnetz muss nicht mit dem Energieversorgungsgebiet übereinstimmen.

Die Genossenschaft ist im Handelsregister eingetragen. Die Dauer ist unbestimmt.

## II Mitgliedschaft

**Art. 2** Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Genossenschafter können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie im Versorgungsgebiet Eigentümer einer oder mehrerer Liegenschaften sind oder Stockwerkeigentum besitzen (beide zusammen nachstehend - Grundstück - genannt). Pro Grundstück kann nur eine Person Genossenschafter werden.

- a) Eine Mitgliedschaft ist personen- und nicht liegenschaftsbezogen.
- b) Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu richten. Mit dem Beitrittsgesuch ist eine Erklärung einzureichen, in welcher der Beitretende ausdrücklich bestätigt, von der Verpflichtung der persönlichen Haftbarkeit bis maximal CHF 1'000.00 gemäss Art. 3 der Statuten Kenntnis genommen zu haben.
- c) Für die Mitgliedschaft wird kein Mitgliederbeitrag verlangt.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Kündigung und bei Handänderung der Grundstücke
  - b) durch Tod
  - c) wenn die für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss alle Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft
- e) Die Mehrfachmitgliedschaft ist ausgeschlossen. Genossenschafter, die Eigentümer mehrerer Grundstücke sind, haben dieselben Rechte und Pflichten wie jeder andere Genossenschafter.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Statuten, Beschlüssen und Reglementen nachzuleben.

- g) Alle Mitglieder, welche sich wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglement) verfehlen oder die Interessen der Genossenschaft sonst wie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- h) Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.

### **III Vermögensrechtliches, Haftung, Reinertrag**

**Art. 3** Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht mit Ausnahme von Art. 22 in keinem Falle ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteiles.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet grundsätzlich das Genossenschaftsvermögen. Sekundär haftet jedes Mitglied beschränkt und bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000.00 (eintausend). Eine weitergehende persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**Art. 4** Der jeweilige Reinertrag der Genossenschaft ist wie folgt zu verwenden:

- a) Für den Unterhalt und Ausbau der Anlagen
- b) Zur Anlage von Reserven
- c) Zur Verbilligung der Leistungen
- d) Der Vorstand kann für die Genossenschaftsmitglieder allfällige Vergünstigungen beschliessen.

### **IV Organe der Genossenschaft / Aufgaben, Rechte und Pflichten**

**Art. 5** Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

**Art. 6** Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler. Diese findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar innert sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres, das jeweilen am 31. Dezember endet.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschliesst
- b) die Revisionsstelle es verlangt
- c) mindestens der zehnte Teil der Genossenschaftler es verlangt  
(Art. 881 Abs. 2 OR)

Generalversammlungen sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder einzuberufen.

**Art. 7** Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- b) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
- e) Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Revision der Statuten, der Produktpreise, der Gebühren und der Netzkostenbeiträge
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- h) Beschlussfassungen über Aufwendungen, die im laufenden Rechnungsjahr pro Fall den Betrag eines Zehntels der Gesamterträge übersteigen

**Art. 8** Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht kann sich ein Mitglied durch einen Genossenschaftler oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.

**Art. 9** Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Anträge sind schriftlich bis 30 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten. Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Davon ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

**Art. 10** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn aufgrund der statutarischen und gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäss dazu eingeladen wurde und mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist. Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR.

**Art. 11** Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

**Art. 12** Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmenden. Leere und ungültige Stimmen bei geheimer Abstimmung sowie Stimmenthaltungen bei offener Abstimmung werden für die Berechnung des absoluten bzw. qualifizierten Mehrs nicht mitgezählt. Ohne anders lautende Bestimmung hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR.

Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft gelten in Ergänzung zu Art. 911 ff OR die Bestimmungen von Titel V der Statuten.

**Art. 13** Der Vorstand und dessen Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrheit des Vorstandes müssen Genossenschaftsmitglieder sein. Der Präsident muss Genossenschaftsmitglied sein.

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem bis drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und erteilt den Vorstandmitgliedern ihre Aufgaben. Davon ausgenommen sind die Pflichten und Aufgaben des Präsidenten, welche in einem separaten Pflichtenheft geregelt sind.

**Art. 14** Der Vorstand hat folgende unübertragbaren Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- a) Leitung, Vollzug und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- c) Erstellung der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes
- d) Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung
- e) Vorbereitung der Geschäfte, welche der Generalversammlung vorbehalten sind sowie Einberufung der Generalversammlung mit Bekanntgabe der entsprechenden Traktanden
- f) Anzeigepflicht gemäss Art. 903 OR bei Überschuldung und bei Kapitalverlust
- g) Erstellen und Umsetzen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

**Art. 15** Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift.

**Art. 16** Als Revisionsstelle wird ein zugelassener Revisor oder ein Revisorexperte gewählt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 17** Die Revisionsstelle führt gemäss Art. 727a und 729 ff OR eine eingeschränkte Revision durch. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Möglichkeit, eine ordentliche Revision zu verlangen. Über ihren Befund hat die Revisionsstelle der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

**Art. 18** Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

## V Auflösung

**Art. 19** Anträge auf Auflösung der Genossenschaft können sowohl vom Vorstand wie auch von Genossenschaftsmitgliedern gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind gemäss Art. 9 der Statuten an den Vorstand zu richten. Allfällige Anträge zur Auflösung werden zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung in der Einladung traktandiert und dieser zur Beschlussfassung unterbreitet.

**Art. 20** Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel aller Genossenschaftsmitgliedern ihre Stimme abgeben müssen. Die Stimmabgabe kann während der Generalversammlung oder schriftlich zuhanden der Generalversammlung erfolgen.

**Art. 21** Die Einwohnergemeinde Musterhausen hat gemäss Art. 915 OR ein Vorkaufsrecht.

**Art. 22** Bei einer Auflösung der Genossenschaft ist nach Tilgung allfälliger Schulden das verbleibende Vermögen unter den Genossenschaffern zu verteilen.

**Art. 23** Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **VI Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

**Art. 24** Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom XX.XXX.XXXX in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom XX.XXX.XXXX, welche in allen Teilen aufgehoben sind.

**Art. 25** Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ort und Datum

**Name des Vorstandes**

Präsident/in

Aktuar/in